

Stadt Rheinfeldern (Baden)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) am 26.09.2017 folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2014

beschlossen:

Artikel 1

§§ 37a Abs. 1 und 2 und 37b Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 37a Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 32 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 31 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 34, 34a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 35) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für einen Kalendermonat (§ 36a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 38 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

§ 37b Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 37a werden zu Beginn des Kalendermonats, beginnend mit dem Monat Februar eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 22. Dezember 2017

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister